

**Verordnung der Bezirksregierung
Hannover über das Naturschutzgebiet
„Heinsener Klippen“ in der Samtge-
meinde Polle (Flecken Polle, Gemeinde
Brevörde und Gemeinde Heinsen) und
der Samtgemeinde Bevern (Flecken
Bevern), Landkreis Holzminden, vom
20.06.2001**

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15.12.2000 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 378) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Heinsener Klippen“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt etwa 1 km nördlich bzw. nordöstlich der Ortschaft Heinsen in der Flur 8 der Gemarkung Polle, Flecken Polle, der Flur 3 der Gemarkung Heinsen, Gemeinde Heinsen, den Fluren 8 und 13 der Gemarkung Bevern, Flecken Bevern und der Flur 11 der Gemarkung Brevörde, Gemeinde Brevörde, Landkreis Holzminden.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.

Karte liegt im Amtsblatt.

- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 230 ha groß.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet umfasst einen nach Süden exponierten Steilhang an der Weser, an dem die regionstypischen vollständigen Kalksteinserien des Unteren, Mittleren und Oberen Muschelkalkes anstehen. Im Norden

schließt sich ein flacherer, mit Lößlehm überdeckter Hang des Oberen Muschelkalkes an.

Das Naturschutzgebiet „Heinsener Klippen“ wird fast ausschließlich von naturnahen, für das Weserbergland typischen artenreichen mesophilen Buchenwäldern und Kalktrockenhängwäldern bestockt. Daneben sind Vorkommen von Schlucht- und Hangmischwäldern zu finden. Durch die standörtliche Vielfalt des Gebietes treten neben den am weitesten verbreiteten Waldmeister-Buchenwäldern Orchideen-Buchenwälder auf den trockenwarmen Kalkstandorten und thermophile Ahorn-Lindenwälder an den sonnenseitigen Hangfüßen auf. Vereinzelt kommen in den nutzungsbedingten Ausprägungen der thermophilen Eichen-Hainbuchenwälder Reste von historischen Niederwaldstrukturen vor.

Charakteristisch sind die zahlreichen vorhandenen, z. T. hoch aufragenden Felsen mit den dort vorkommenden kleinflächigen Trockengebüschen und der typischen Kalkfelspaltvegetation. Das Naturschutzgebiet wird weiterhin durch einen ehemaligen Steinbruch geprägt.

In diesem strukturreichen und vielfältigen Naturschutzgebiet finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte. Mit seinen strukturreichen, vielfältigen und in Niedersachsen seltenen Ausbildungen wärmeliebender Laubwaldgesellschaften sowie dem hohen Anteil von naturnahen Buchenalthölzern und Totholz zeichnet sich das Gebiet durch besondere Eigenart, Vielfalt und hervorragende Schönheit aus.

Auf kleinen Teilflächen des Naturschutzgebietes stocken naturferne Nadelholzbestände.

Die naturnahen mesophilen Buchenwaldbestände, die Kalktrockenhängwälder sowie die Schlucht- und Hangmischwälder und die Kalkfelsfluren am Wesersteilhang lassen dem Naturschutzgebiet auch eine besondere Bedeutung für die Naturwaldforschung zukommen.

(2) Schutzzweck

1. Schutzzweck des in der Karte als **Naturwald** (Zone 1) dargestellten Bereiches ist:

- a) die natürliche, eigendynamische Entwicklung des Waldökosystems mesophiler Buchenwälder und Wälder trockenwarmer Kalkstandorte einschließlich ihrer Übergänge zu den thermophilen Ahorn-Lindenwäldern sowie der Kalkfelsfluren mit einem ungestörten Ablauf der natürlichen Prozesse,
- b) die unbeeinflusste Entwicklung der Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Laubwälder ohne aktive menschliche Steuerung, möglichst als räumlich-zeitlich wechselndes Mosaik,
- c) die Dokumentation und Erforschung der natürlichen Entwicklung von Waldökosystemen,
- d) die unbeeinflusste Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt natürlicher Laubwälder.

2. Schutzzweck des in der Karte als **Naturwirtschaftswald** (Zone 2) dargestellten Bereich ist:

- a) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher ungleichartiger mesophiler Buchenwälder sowie Wälder trockenwarmer Kalkstandorte einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnaher Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur durch nachhaltige Nutzung und mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,
- b) die Umwandlung der naturfernen Nadelholzbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Buchenwaldgesellschaften,

c) die Erhaltung Pflege und Entwicklung von Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften naturnaher Buchenwälder kalkhaltiger und mesophiler Standorte,

d) die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit als Pufferzone für den Naturwald,

e) die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Buchenwälder kalkhaltiger und mesophiler Standorte.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den entsprechend (mit Schildern, Symbolen usw.) gekennzeichneten Wegen betreten werden.

(3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wildlebende Tiere zu füttern,
3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören.

(4) Im Naturschutzgebiet bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung von den Regelungen dieser Verordnung grundsätzlich unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen. Aneignen von Wild und den Jagdschutz bezieht. Verboten ist gemäß § 3 Abs. 1 jedoch:

Im in der Karte als **Naturwald** (Zone 1) dargestellten Bereich

1. die Anlage, der Betrieb und die Unterhaltung von

- Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Kirrungen, Köder- und Futterungsplätzen, Kunstbauten,
- Wildfütterungsanlagen,
- jagdwirtschaftliche Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansatzeinrichtungen,

2. das Befahren von Waldflächen und gesperrten Wegen zur Bergung von erlegtem Wild;

und im in der Karte als **Naturwirtschaftswald** (Zone 2) dargestellten Bereich

1. die Neuanlage von

- Wildäckern, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Kirrungen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten,
- jagdwirtschaftliche Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansatzeinrichtungen,

2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten.

§ 4

Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

(1) Allgemeine Freistellungen

1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke und für die Betreuung des Gebietes erforderlich ist;
2. die Durchführung erforderlicher Maßnahmen für die wissenschaft-

liche Forschung und Lehre durch die zuständigen Dienststellen der Landesforst und Naturschutzverwaltung und deren Beauftragte;

3. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die K 25, K 32 und K 59, für die im Gelände gekennzeichneten Wege und an den Außenrändern des Naturwaldes (Zone 1). Das dabei anfallende Holz ist im Bestand zu belassen, soweit eine Fällung in den Bestand hinein möglich ist.

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Jagdhütte auf dem Flurstück 8, Flur 8, Gemarkung Polle;

5. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Zufahrtsstraße zur Deponie „Kapenberg“ bis zum Abschluss des Deponiebetriebes bzw. bis zur Beendigung der rechtmäßig genehmigten Rekultivierungsarbeiten.

(2) Forstwirtschaftliche Freistellungen

Im **Naturwirtschaftswald** (Zone 2) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (VORIS 7910000060043-Az. 403/406 F 64 210-56.1) und weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit der Rotbuche als vorherrschende Hauptbaumart. Angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten (z. B. Bergahorn, Esche, Feldahorn) sind sicherzustellen;

2. die Entnahme standortfremder Baumarten spätestens bei Erreichen wirtschaftlich angestrebter Zieldurchmesser sowie standortfremder Straucharten; Vermeidung konkurrenzstarker Naturverjüngung der nicht standortgerechten Baum- und Straucharten;

3. die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen;
 4. Die Bewirtschaftung ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen, Lichtungen und Lücken in der Naturverjüngung;
 5. Die Durchführung von Pflege- und Holzernemaßnahmen unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten. Sie beginnen in naturnahen Altholzbeständen mit typisch ausgeprägter Bodenvegetation frühestens am 01. Oktober, sie enden vor Beginn des Neuaustriebes der Bodenvegetation, spätestens am 31. März; in den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen können sie ganzjährig durchgeführt werden;
 6. Das Belassen von durchschnittlich 10 stehenden Altbäumen (Kraftsiche Baumklasse 1-3) einschließlich stehendem starkem Totholz und Höhenbäumen pro 1 ha aller standortgerechten Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichem Zerfall im Bestand;
 7. Die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Eine Entnahme von Totholz kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden;
 8. Angemessenes Zulassen von natürlichen Differenzierungsphasen in Jungbeständen;
 9. Die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden;
 10. der Einsatz von Kalkungsmitteln im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 11. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigem Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten unter ausschließlicher Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material.
- (3) In den Fällen von Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 kann die obere Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Die obere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und diese Maßnahme nicht unter die Freistellung des § 4 Abs. 1 fallen
 - dem Schutzzweck dienende Untersuchungen,
 - das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
 - die Durchführung von Rekultivierungs-, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen.
- (2) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes zu dulden.
- (2) Auf den Flächen der Landesforstverwaltung werden die Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebswerk festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Alt –und Totholzkonzeptes (§ 4 Abs. 2 Nr. 6), zur Bewirtschaftung/Umwandlung der standortfremden Bestände (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) sowie zur natürlichen Differenzierung in Jungbeständen (§ 4 Abs. 2 Nr. 8). Die Vereinbarung für die Maßnahmen soll zusätzlich durch die Festlegung entsprechender Leitbildbestände umgesetzt werden. Die Festlegung der Pflege –und Entwicklungsmaßnahmen für den jeweiligen Einrichtungszeitraum beinhaltet auch die Prüfung durchgeführter Maßnahmen.

§ 8

Verstöße

- (1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt oder wer ohne das Einvernehmen bzw. die Zustimmungen oder Erlaubnisse der §§ 4 und 5 handelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heinsener Klippen“ vom 21.02.1986 (Abl. RB H 1986/Nr. 6 S. 189 ff.) außer Kraft.

Hannover, den 20.06.2001

Bezirksregierung Hannover

503-22221/HA 95

Im Auftrage

Dr. Keufel
Abteilungsleiter